

§ 1 Vertragsabschluss

1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle - auch zukünftige - Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, Auskünfte u. a. ausschließlich, Einkaufsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsstellen, die bei oder vor Vertragsabschluss erfolgen, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Die in den Preislisten, Prospekten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, technischen Daten, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Proben sind lediglich unverbindliche Anschauungsmuster, sie bleiben unser Eigentum. Analysen geben die Durchschnittswerte an, sie sind für die Lieferung nicht verbindlich. An Kostenvorschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 2 Preise

1. Verkaufspreise gelten dann als Festpreise, wenn sie von uns schriftlich zugesagt worden sind. Den Verkaufspreisen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise für Lieferungen frei Baustelle.
2. Nebenkosten (Straßenbenutzungsgebühren, Liege- und Standgelder, Anschluss- und Liegegebühren, Kippgebühren und Verkehrsabgaben) trägt der Käufer.
3. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde, sind wir berechtigt und verpflichtet unseren Verkaufspreis in dem Maße zu berichtigen, in dem uns Kostenerhöhungen bzw. -senkungen (Material-, Lohn-, Energiekosten usw.) zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin eingetreten sind; es sei denn die Lieferung war innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss vorgesehen. Übersteigt oder unterschreitet der berichtete Verkaufspreis den zunächst Genannten um mehr als 10 %, so sind wir oder der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Zahlungen und Verrechnung

1. Unsere Forderungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Skontoabzüge bedürfen der besonderen Vereinbarung.
2. Die Entgegennahme von Wechseln, zu der wir nicht verpflichtet sind, geschieht erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
3. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir unbeschadet der Geltungmachung weiterer Ansprüche berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 5%, bei Unternehmen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz, jeweils zzgl. MwSt.
4. Stellt sich nach Vertragabschluss heraus, dass die Vermögenssituation des Käufers für die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht geeignet ist, sind wir berechtigt nach unserer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
5. Ein Recht zur Zurückbehaltung und zur Aufrechnung mit von uns bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Käufers hat dieser nicht. Das gilt auch für Verbindlichkeiten bei anderen Firmen der Löffler Gruppe.
6. Pünktliche Lieferung bedingt fristgemäße Zahlungen. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns weitere Lieferungen vor, bis zum Ausgleich der Forderungen.

§ 4 Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; Entsprechendes gilt für Liefertermine.
2. Der Käufer trägt die Mehrkosten, wenn die Lieferung an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort geliefert werden soll.
3. Für die Baustellenanlieferung ist eine Zufahrtstraße Voraussetzung, die mit einem Lkw von 40 t befahren werden kann. Ist eine solche Zufahrtstraße nicht vorhanden oder nicht befahrbar, hat der Käufer die dadurch entstandenen Mehrkosten zu tragen.
4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns die Lieferung um die Dauer der Behinderung heraus zuschieben. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen wie z. B. Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder einem Vorlieferer eintreten.
5. Die beim Beladen festgestellten Mengen und Gewichte sind ausschließlich für die Berechnung maßgebend. Dem Käufer steht nicht das Recht zu Kürzungen für Differenzen ohne unsere vorherige Anerkennung vorzunehmen.
6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der verkauften Ware geht bei Abholung der Ware auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, spätestens jedoch bei Verlassen des Werkes oder des Lagers. Bei Anlieferung geht mit Bestätigung der Lieferung die Gefahr auf den Käufer über.

§ 5 Abnahme

1. Bei Kauf und Abruf ist der Käufer zum rechtzeitigen Abruf der vereinbarten Teilmengen verpflichtet.
2. Bei Verletzung der Abrufpflicht durch den Käufer oder bei Versandverzögerung auf seinen Wunsch sind wir unbeschadet der weiteren Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Mehraufwandes berechtigt, vom Käufer die orts- und branchenüblichen Lagerkosten zu verlangen.
3. Bei Verzögerungen durch Be- und Entladen der Fahrzeuge werden Zeiten über 15 Minuten mit den Stundensätzen der entsprechenden Fahrzeuge in Rechnung gestellt.

4. Bei unberechtigter Verweigerung der Abnahme trägt der Käufer die dadurch entstandenen Mehrkosten.
5. Bei berechtigter Verweigerung der Abnahme ist der Käufer verpflichtet, uns sofort von seiner Weigerung in Kenntnis zu setzen, damit wir über den weiteren Verbleib der Lieferung entscheiden können.
6. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn infolge Abwesenheit des Bestellers oder eines Bevollmächtigten der Lieferschein nicht gegengezeichnet wird.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Tilgung aller zu diesem Zeitpunkt aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen mit dem Käufer als Vorbehaltsware unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Tritt beim Kunden ein Eröffnungsgrund nach der Insolvenzordnung ein, ist es dem Kunden untersagt, Vorbehaltsware zu veräußern oder zu verarbeiten. Jeden Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer uns unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Käufer ist berechtigt, Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterzuveräußern. Für diesen Fall tritt er uns hiermit den Vergütungsanspruch gegen seinen Vertragspartner in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Voraus ab.
3. Eine Verarbeitung von Vorbehaltsware durch den Käufer zu einer neuen Sache erfolgt für uns. Bei Verarbeitung von Vorbehaltsware mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der fremden Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
4. Wird Vorbehaltsware, die in unserem Miteigentum steht, weiterveräußert, tritt uns der Käufer hiermit seine Forderung aus der Weiterveräußerung im Voraus in Höhe des Anteils ab, der dem Anteilswert am Miteigentum entspricht.
5. Verlieren wir unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung durch den Käufer, tritt uns der Käufer hiermit einen erstrangigen Anteil seiner im Zusammenhang mit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erworbenen Forderungen gegen Dritte im Voraus in der Höhe ab, welche dem Rechnungswert seiner Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Steht die Vorbehaltsware nur in unserem Miteigentum, so entspricht die Höhe des uns abgetretenen erstrangigen Forderungsanteils dem Anteilswert am Miteigentum.
6. Soweit uns Forderungen nach den vorstehenden Bedingungen abgetreten sind, nehmen wir die Abtretung hiermit an. Wir sind zur direkten Abrechnung mit den Vertragspartnern bzw. Schuldnern des Käufers berechtigt, wenn der Käufer seiner Zahlungspflicht uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen die für die direkte Abrechnung notwendigen Auskünfte zu erteilen und seinen Vertragspartnern die Abtretung anzuzeigen und bei diesen auf eine direkte Abrechnung mit uns hinzuwirken.
7. Übersteigt der Wert der uns abgetretenen Forderungen unsere Forderungen, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

§ 7 Mängelgewährleistung

1. Der Käufer hat uns Mängel der Sache unverzüglich nach Übergabe und unter genauer Bezeichnung der Mängel schriftlich anzuzeigen und ggf. auf dem Lieferschein zu vermerken. Beanstandungen sind nur innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Ware zulässig. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangeltet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind vom Unternehmer unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf 1/2 Jahres ab Anlieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Insbesondere Fahrer und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.
2. Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigt nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
3. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort gebracht wurde.
4. Schlägt auch die Ersatzlieferung fehl, hat der Käufer Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages.
5. Bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft steht dem Käufer bei ordnungsgemäßer Mängelrüge ein Schadensersatzanspruch im Umfang unserer Zusicherung zu.
6. Weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
7. Darüber hinaus ist ein Schadensersatzanspruch nur gegeben, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8 Gesamthftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 7 vorgesehen ist ausgeschlossen.
2. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer und Mitarbeiter.

§ 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Bei allen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, Hannover Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
2. Auf die vertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.